



Land **Burgenland**

Stabsabteilung – Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien

Eisenstadt, am 18.8.2020
Sachb.: Mag. Sonja Wurz
Tel.: +43 57 600-2515
Fax: +43 57 600-61884
E-Mail: post.recht@bgld.gv.at

Zahl: RE/VD. B745-10018-2-2020

Betreff: Tierschutz; Parlamentarische Bürgerinitiative (5/BI) hinsichtlich eines Verbots des tierquälerischen und betäubungslosen Schächtens sowie Verbots der „post-cutstunning“- Methode beim Schächtens; Stellungnahme

Bezug: VSt-1372/232

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich in Entsprechung des obgenannten Schreibens zu der Parlamentarischen Bürgerinitiative (5/BI) hinsichtlich eines Verbots des tierquälerischen und betäubungslosen Schächtens sowie Verbots der „post-cutstunning“- Methode beim Schächtens wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorliegende Bürgerinitiative stützt sich zur Untermauerung ihres Ersuchens an den Nationalrat insbesondere auf ein Gutachten des „Beratungs- und Schulungsinstituts für den schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren (bsi)“, wonach zusammengefasst bei einer Schlachtung mittels Halsschnittes ohne vorhergehende Betäubung mehr Belastungen für das Tier entstehen als im Falle einer Schlachtung mit vorhergehender Betäubung. Weiters werden jene europäischen Staaten aufgelistet, in welchen das sogenannte „Schächtens“ zwischenzeitlich verboten wurde.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung, ABl. L 303 vom 18.11.2009, *„ist es wichtig, dass die Ausnahme von der Verpflichtung zur Betäubung von Tieren vor der Schlachtung aufrechterhalten wird, wobei den Mitgliedstaaten jedoch ein gewisses Maß an Subsidiarität eingeräumt wird. Folglich wird mit dieser Verordnung die Religionsfreiheit sowie die Freiheit, seine Religion durch*

Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen, geachtet, wie dies in Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist“ (S. 3). Darüber hinaus ist in dieser Verordnung verankert, dass es im Interesse der Tiere unter der Voraussetzung, dass das Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt wird, angebracht ist, den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität einzuräumen, was die Beibehaltung oder in bestimmten spezifischen Bereichen den Erlass umfassender nationaler Vorschriften anbelangt (S. 7).

Daher ist es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht verwehrt, innerhalb des von der Verordnung umfassten Anwendungsbereiches auch bestehende nationale Vorschriften beizubehalten bzw. unter Einhaltung der in der Verordnung genannten Voraussetzungen nationale Vorschriften neu zu erlassen.

In § 32 Abs. 3 bis 5 Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2018, sind die Voraussetzungen, unter welchen eine rituelle Schlachtung ohne vorausgehende Betäubung erlaubt ist, umfassend geregelt. Demnach ist eine rituelle Schlachtung so vorzunehmen, dass dem Tier nicht unnötig Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (Abs. 3). Rituelle Schlachtungen dürfen nur in einer dafür eingerichteten und von der Behörde dafür zugelassenen Schlachthanlage durchgeführt werden (Abs. 4). Darüber hinaus ist eine behördliche Bewilligung zur Schlachtung ohne Betäubung erforderlich, welche nur zu erteilen ist, wenn u.a. die Schlachtung durch Personen mit den notwendigen Fachkenntnissen und Fähigkeiten durchgeführt wird, die Schlachtung so erfolgt, dass die großen Blutgefäße im Halsbereich mit einem Schnitt eröffnet werden und die Tiere unmittelbar nach dem Eröffnen der Blutgefäße betäubt werden, wobei die Betäubung sofort nach dem Schnitt wirksam werden muss. Darüber hinaus dürfen etwa derartige Schlachtungen ausschließlich in Anwesenheit eines mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragten Tierarztes erfolgen.

Grundsätzlich steht ein allfälliges (gänzlich) Verbot von rituellen Schlachtungen in einem Spannungsfeld zu dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Hierzu erging am 17.12.1998 eine Entscheidung des VfGH, GZ B3028/97: Darin wird zunächst festgestellt, dass es in der bisherigen Lehre und Rechtsprechung nahezu unbestritten ist, dass die Schächtung als religiöser Brauch und damit als Teil der Religionsausübung in den Schutzbereich der Art. 14 StGG, Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain 1919 und Art. 9 Abs. 1 EMRK fällt. Ein Schächtungsverbot würde daher einen Eingriff in die genannten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte darstellen. Aufgrund des in Art. 60 EMRK normierten Günstigkeitsprinzips ist die Zulässigkeit eines Schächtungsverbotes nach Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain 1919, dessen Vorbehalt enger gefasst ist als jener des Art. 9 Abs. 2 EMRK, zu beurteilen: Daher darf die Ausübung der Religion auch bei

Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain 1919 keinen Beschränkungen unterworfen werden, die nicht durch Gesetz vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutze der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten notwendig sind. Im weiterer Folge führt der VfGH aus, dass dem Tierschutz vor dem Hintergrund der in den Grundrechten zum Ausdruck kommenden Werteskala unter Berücksichtigung aller Umstände kein gegenüber dem Recht auf Freiheit der Religionsausübung durchschlagendes Gewicht zukommt und der Gerichtshof *„nicht zu erkennen vermag, dass die Schächtung als empfindliche Störung des Zusammenlebens der Menschen im Staate angesehen werden kann oder von ihr eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung ausginge, die allein ihr Verbot vor dem dargelegten verfassungsrechtlichen Hintergrund rechtfertigen könnte.“*

Aus obigen Ausführungen folgt daher aus ho. Sicht, dass im Falle einer etwaigen Umsetzung des gegenständlich geforderten Verbotes jedenfalls die oben aufgezeigten Bedenken hinsichtlich eines möglichen unzulässigen Eingriffs in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte eingehend zu prüfen wären.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
In Vertretung der Abteilungsvorständin:
Mag. Dr. Elisabeth Neuhold



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

